

**EINFACH MEHRFACH  
PROFITIEREN.**

# **BAWAG P.S.K. ZINS- MULTIPLIKATOR**

[www.bawagpsk.com](http://www.bawagpsk.com)



## EINFACH MEHRFACH PROFITIEREN: MIT DEM BAWAG P.S.K. ZINSMULTIPLIKATOR 2011-2016



Mit dem BAWAG P.S.K. ZinsMultiplikator haben Sie jetzt die Chance, sogar überdurchschnittlich zu profitieren. Denn Sie erreichen mit diesem Wertpapier durch den Multiplikator in Höhe von 1,9 einen deutlichen Mehrertrag gegenüber dem 3 Monats-Euribor\*!

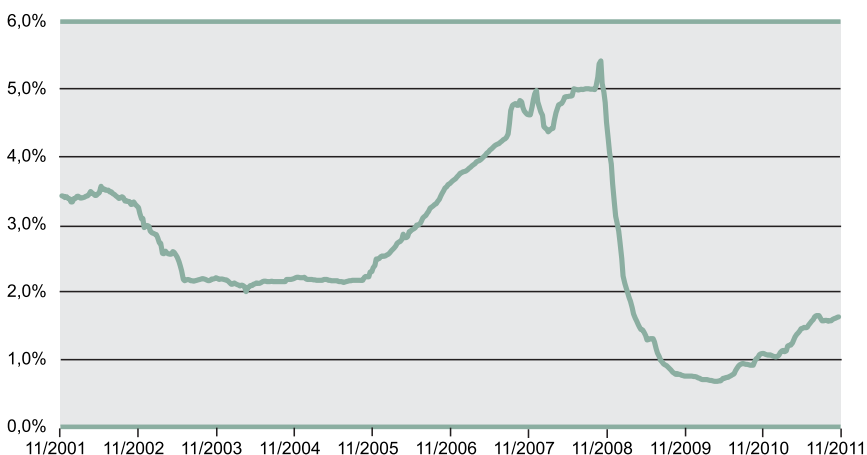
### Ihre Vorteile:

- ▶ Chance, von der Entwicklung des 3 Monats-Euribors verstärkt zu profitieren
- ▶ Mehrertrag gegenüber 3 Monats Zinssatz durch Zinsmultiplikator in Höhe von 1,9
- ▶ regelmäßige vierteljährliche Zinszahlung
- ▶ transparenter Basiswert
- ▶ attraktive Diversifikationsalternative

### Ihre Risiken:

- ▶ Während der Laufzeit sind Kursschwankungen möglich. Ein vorzeitiger Verkauf während der Laufzeit kann zu Kursverlusten führen.
- ▶ Die variable vierteljährliche Verzinsung ist unter Berücksichtigung des Zinsmultiplikators in Höhe von 1,9 mit maximal 5,25 % p.a. begrenzt.
- ▶ Emittentenrisiko; der Anleger trägt das Bonitätsrisiko der BAWAG P.S.K.
- ▶ In Ausnahmefällen (gem. § 11 Emissionsbedingungen) ist die Emittentin zu einer außerordentlichen Kündigung zum angemessenen Marktpreis berechtigt.

### Entwicklung des 3 Monats-Euribor in den letzten 10 Jahren



Quelle: Bloomberg, Stand 11.11.2011

Die vergangene Entwicklung lässt keinen Schluss auf die zukünftige Entwicklung des 3 Monats-Euribor zu.

\*) Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate: Referenzzinssatz europäischer Banken für variabel verzinsten Veranlagungen und Kredite.

## Der ZinsMultiplikator auf einen Blick:

<b>ISIN:</b>	AT0000A0S8X9
<b>Emittent:</b>	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
<b>Emittentenrating:</b>	Moody's: Baa2
<b>Risikokategorie:</b>	mittel; Die Rückzahlung ist abhängig von der Bonität der BAWAG P.S.K. (Emittentenrating)
<b>Laufzeit:</b>	5 Jahre (24.11.2011 bis einschließlich 23.11.2016)
<b>Basiswert:</b>	3 Monats-Euribor
<b>Zinszahlung:</b>	quartalsweise, jeweils am 24.2., 24.5. 24.8. und am 24.11. jeden Jahres
<b>Verzinsung:</b>	Der Nominalzinssatz errechnet sich aus dem 1,9 fachen 3 Monats-Euribor, Maximalverzinsung von 5,25% p.a., quartalsmäßige Auszahlung. Festsetzung der Verzinsung zwei Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. Zinstageberechnung actual/360, adjusted (Anzahl der Zinstage kann sich verändern. z. B. durch Sonn- und Feiertage)
<b>Tilgung:</b>	zum Nennwert (100%) am 24.11.2016
<b>Zeichnungsbeginn:</b>	17.11.2011 Angebot bis auf weiteres, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung
<b>Art der Emission:</b>	Daueremission
<b>Erstvaluta:</b>	24.11.2011
<b>Mindestzeichnung:</b>	€ 1.000,-
<b>Stückelung:</b>	€ 100,-
<b>Ausgabekurs:</b>	100% plus 1,5% Ausgabeaufschlag, mit laufender Anpassung an Marktschwankungen, Höchstausgabekurs 115%
<b>Depotgebühr:</b>	0,2% p.a. zzgl. 20% USt;
<b>Verkauf/ Sekundärmarkt:</b>	Jederzeit zum aktuellen Geldkurs abzüglich Transaktionsspesen möglich. Der Kurs kann während der Laufzeit auf Grund von Marktschwankungen vom Emissionskurs bzw. Tilgungskurs abweichen.
<b>Kündigung:</b>	Ordentliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach ihrer Wahl zu einem freihändigen Rückkauf zu Tilgungszwecken jederzeit berechtigt. Gem. § 11 der Emissionsbedingungen außerordentliche Kündigung (bei Veränderungen betreffend Basiswert, Rechtsänderung, Absicherungsstörung, gestiegenen Absicherungskosten, usw.) möglich. In diesem Fall gelangt der Kündigungsbetrag zur Auszahlung. Der Kündigungsbetrag stellt den angemessenen Marktpreis zum Kündigungszeitpunkt dar.
<b>Verjährung:</b>	Der Anspruch auf die Ertragszahlung verjährt 3 Jahre, der Anspruch auf das Kapital 10 Jahre nach Fälligkeit.

## Anlegerhinweis

Dies ist eine Marketingmitteilung der BAWAG P.S.K. im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes. Die Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen kein Angebot, keine Anlageberatung sowie keine Kauf- oder Verkaufsempfehlung dar. Der Inhalt der Informationen kann daher ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Angaben über vergangene Wertentwicklungen (Performance) sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung der dargestellten Finanzinstrumente. Etwaige steuerliche Behandlungen sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftigen Änderungen unterliegen. Ein dem österreichischen Kapitalmarktgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 entsprechender Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BAWAG P.S.K. für das öffentliche Angebot von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen wurde von der Emittentin erstellt und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligt. Der Basisprospekt wurde von der Emittentin veröffentlicht und ist samt all-fälligen Nachträgen am Sitz der Emittentin, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

Stand 16.11.2011 / Änderungen vorbehalten

Die Emissionsbedingungen werden durch die endgültigen Konditionen („**Endgültigen Konditionen**“) ganz oder teilweise geändert, vervollständigt und ergänzt. Dies erfolgt im Einzelnen durch Verweise auf die angegebenen Punkte der Endgültigen Konditionen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Konditionen gehen die Endgültigen Konditionen vor. Die Endgültigen Konditionen können auch Änderungen der Emissionsbedingungen vorsehen. In den Endgültigen Konditionen fett gedruckte Begriffe sind in diesen Emissionsbedingungen definiert.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen zu erhöhen, kann die Emittentin den Endgültigen Bedingungen auch ausformulierte Schuldverschreibungsbedingungen anfügen („**ausformulierte Schuldverschreibungen**“). Im Fall eines Widerspruches zwischen den durch die Endgültigen Bedingungen ergänzten Emissionsbedingungen und den ausformulierten Schuldverschreibungsbedingungen gehen die letzteren vor, es sei denn, dies ist in den ausformulierten Schuldverschreibungsbedingungen anders geregelt.

Die Endgültigen Konditionen und/oder ausformulierten Schuldverschreibungsbedingungen können am Sitz der Emittentin und bei jeder Zahlstelle während der gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden, wobei Kopien an diesen Orten kostenfrei erhältlich sind.

Sämtliche Verweise auf „Endgültige Konditionen“ bezeichnen diejenigen Endgültigen Konditionen, die für eine Emission unter dem Basisprospekt von der Emittentin erstellt worden sind und mit denen diese Emissionsbedingungen ergänzt und/oder geändert werden.

**Emissionsbedingungen  
für  
BAWAG P.S.K. ZinsMultiplikator 2011-2016/35  
ISIN AT0000A0S8X9**

der

**BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT  
UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT**

§ [1]  
**ANGEBOT, STATUS, DEFINITIONEN**

1. Angebot / Gesamtnennbetrag / Stückelung. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2 („**Emittentin**“ oder „**BAWAG P.S.K.**“) begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Wertpapiere gemäß *Punkt 2 der Endgültigen Konditionen* („**Zertifikate**“) auf den Basiswert oder einen Korb von Basiswerten gemäß *Punkt 10 der Endgültigen Konditionen* (der „**Basiswert**“) in der in *Punkt 3 der Endgültigen Konditionen* vorgesehenen Form. Der Gesamtnennbetrag der Zertifikate und/oder die Anzahl an Stücken, die Stückelung sowie der Nennbetrag („**Nennbetrag**“) sind in *Punkt 11, Punkt 13 und Punkt 14 der Endgültigen Konditionen* festgelegt. Die ISIN der Zertifikate ist in *Punkt 4 der Endgültigen Konditionen* festgelegt.
2. Währung. Die Zertifikate notieren in Euro oder einer anderen Währung gemäß *Punkt 12 der Endgültigen Konditionen* (die „**Festgelegte Währung**“) und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
3. Handel. Sofern in *Punkt 37 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt können die Zertifikate in Mindestvolumina gemäß *Punkt 11 der Endgültigen Konditionen* oder einem Vielfachen davon börsennotiert sowohl börslich (auf Geregelten Märkten oder in vom Betreiber eines Geregelten Marktes betriebenen Multilateralen Handelssystemen), als auch außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter üblichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin ist zur Stellung verbindlicher Kurse nicht verpflichtet und übernimmt keine Haftung für die Höhe oder das Zustandekommen von Kursen.

4. Status. Die Zertifikate begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.<sup>5</sup>
5. Definition Bankarbeitstage. Bankarbeitstage sind Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt.
6. Definition Börsetage. Börsetage sind Tage, an denen planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

## § [2]

### FORM, SAMMELURKUNDE, ÜBERTRAGBARKEIT

1. Verbriefung. Die Zertifikate einer Emission werden zur Gänze in Form einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, verbrieft, welche die Unterschrift unterschriftsberechtigter Personen der Emittentin in erforderlicher Zahl trägt.
2. Verwahrung. Die Sammelurkunde wird bei der Verwahrstelle gemäß *Punkt 42 (i) der Endgültigen Konditionen* für das Clearing-System gemäß *Punkt 42 (ii) der Endgültigen Konditionen* hinterlegt. Sofern in *Punkt 37 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt sind die Zertifikate im Rahmen der auf sie anwendbaren Gesetze und Regelungen frei übertrag- und handelbar.

Es werden keine Einzelurkunden für die gegenständlichen Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

## § [3]

### LAUFZEIT, EMISSIONSPREIS, EMISSIONSVOLUMEN

1. Laufzeitbeginn, Laufzeitende. Die Zertifikate werden in der in *Punkt 3 der Endgültigen Konditionen* vorgesehenen Form begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnen am Laufzeitbeginn gemäß *Punkt 17 der Endgültigen Konditionen* („**Laufzeitbeginn**“) und enden mit Ablauf des Laufzeitendes gemäß *Punkt 18 der Endgültigen Konditionen* („**Laufzeitende**“). Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, kommt die gemäß *Punkt 18 der Endgültigen Konditionen* festgelegte Geschäftstagekonvention zur Anwendung.

Bei Zertifikaten ohne im Vorhinein festgelegter Laufzeit („**open-end-Zertifikate**“) und sofern in *Punkt 19 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß *Punkt 19 der Endgültigen Konditionen* nach dem Laufzeitbeginn das Recht, das Laufzeitende festzulegen und dies gemäß [§ 16 der Emissionsbedingungen] zu veröffentlichen, wobei jedenfalls eine Mindestrestlaufzeit gemäß *Punkt 20 der Endgültigen Konditionen* durch die Emittentin einzuhalten ist.

2. Emissionspreis/Erstausgabepreis. Der Emissionspreis wird von der Emittentin in *Punkt 15 der Endgültigen Konditionen* festgelegt, der Erstausgabepreis wird von der Emittentin in *Punkt 22 der Endgültigen Konditionen* festgelegt und im Fall einer Daueremission laufend gemäß den Marktbedingungen angepasst.
3. Emissionsvolumen. Das Emissionsvolumen wird von der Emittentin gemäß *Punkt 7 der Endgültigen Konditionen* festgelegt.

---

<sup>5</sup> wie zum Beispiel: Arbeitnehmeransprüche oder Kosten des Insolvenzverfahrens.

## § [4] BASISWERT

Der Basiswert der Zertifikate ist der in *Punkt 10 der Endgültigen Konditionen* angegebene Basiswert, Basiswertkorb oder das Portfolio.

Bei einem Basiswert, der aus einem Managed Portfolio besteht, sind Angaben zum Managed Portfolio, insbesondere über die Zusammensetzung, das Management und die Veranlagungsrichtlinien in *Punkt 10 der Endgültigen Konditionen* angegeben. Die Beschreibung der Basiswerte (International Security Identification Number – ISIN), sowie im Fall von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile der Körbe, ist in *Punkt 10 der Endgültigen Konditionen* enthalten.

## § [5] RÜCKZAHLUNG

1. Tilgung. Sofern in *Punkt 21 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, verpflichtet sich die Emittentin, am Laufzeitende bzw. bei „open-end-Zertifikaten“ innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die zur Tilgung erforderlichen Leistungen bei dem jeweiligen Clearing System zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber bereit zu stellen.

Die Zertifikate sind grundsätzlich endfällig, sofern nicht in *Punkt 21 der Endgültigen Konditionen* (i) eine Tilgung in Raten und/oder (ii) eine Tilgung bei Erreichung/Überschreitung/Unterschreitung eines in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* geregelten Höchstzinssatzes und/oder eine Tilgung bei Erreichung/Überschreitung/Unterschreitung einer Barriere gemäß *Punkt 21 (v) der Endgültigen Konditionen* festgelegt ist.

Die Emittentin ist berechtigt in *Punkt 21 der Endgültigen Konditionen* andere Bestimmungen zur Tilgung festzulegen.

2. Einlösung. Mit der Leistung an das Clearing-System wird die Emittentin von den ihr aus diesen Zertifikaten obliegenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen frei.
3. Tilgungsbetrag. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung je Zertifikat („**Tilgungsbetrag**“), sofern sich aus *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* nichts anderes ergibt. Die Emittentin bzw. im Fall von Basiswerten, die aus einem Index bestehen, die Indexberechnungsstelle, wird den Schlusskurs des Basiswertes zu dem gemäß *Punkt 28 der Endgültigen Konditionen* festgelegten Zeitpunkt feststellen und veröffentlichen („**Schlusskurs**“). Die Berechnung des Tilgungsbetrages ist in *Punkt 21 (ii) der Endgültigen Konditionen*, das Bezugsverhältnis in *Punkt 21 (x) der Endgültigen Konditionen* geregelt. Das Bezugsverhältnis wird als Dezimalzahl ausgedrückt.
4. Mindesttilgungsbetrag („**Floor**“) und Höchsttilgungsbetrag („**Cap**“). In den Endgültigen Konditionen kann ein „**Floor**“ (Punkt 21(vii)) und/oder ein „**Cap**“ (Punkt 21(viii)) vereinbart werden. Wenn der gemäß [§ 5 Abs 2] berechnete Tilgungsbetrag niedriger als der Floor oder höher als der Cap sein sollte, gelangen im Fall eines niedrigeren Betrages der Floor und im Fall eines höheren Betrages der Cap zur Auszahlung. Bei Anpassungen gemäß [§ 10] kann die Emittentin eine Anpassung des Floor und/oder des Cap durch die Emittentin vornehmen.
5. Abwicklung. Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Ausübungs-, bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Außer bei grober Fahrlässigkeit, haftet die Emittentin weder für den Fall, dass sie auf Grund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach diesem [§ 5] nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.
6. Steuern. Alle im Zusammenhang mit der Tilgung der Zertifikate gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den zur Tilgung erforderlichen Leistungen etwaige Steuern und Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

7. Cash-settlement. Wenn Erfüllung der Rückzahlung durch Geldzahlung in *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* vorgesehen ist, wird der Tilgungsbetrag am Fälligkeitstag (gemäß [§ 9] und gemäß *Punkt 9 der Endgültigen Konditionen*) den Wertpapierinhabern ausbezahlt. Der Tilgungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet; eine andere Rundungsregelung kann in *Punkt 21(ii) der Endgültigen Konditionen* vorgesehen werden.
8. Ersatzlieferung. Ist die Lieferung des Basiswerts für die Emittentin tatsächlich oder rechtlich unmöglich bzw. nach Prüfung der Marktlage durch die Emittentin für den Anleger wirtschaftlich nicht sinnvoll oder für den Anleger grob nachteilig, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag je Zertifikat zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses dem Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag gemäß *Punkt 21 (xii) der Endgültigen Konditionen* entspricht.
9. Physische Lieferung. Wenn Erfüllung der Rückzahlung durch physische Lieferung des Basiswertes gemäß *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* vorgesehen ist, wird eine dem Tilgungsbetrag entsprechende Menge an Basiswerten den Wertpapierinhabern am Fälligkeitstag (wie in [§ 9] definiert) geliefert, wobei für Zwecke der Berechnung der Menge der Basiswerte der Basiskurs gemäß *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* des Basiswertes („**Strikekurs**“) maßgeblich ist.  
  
Die Emittentin wird nur eine gerade Anzahl an Basiswerten liefern. Ansprüche auf verbleibende Bruchteile an Basiswerten werden durch Barbegleichung dieser Bruchteile, multipliziert mit dem Schlusskurs des Basiswertes, erfüllt. Die Rundung erfolgt durch Abrundung auf zwei Dezimalstellen; eine andere Rundungsregelung kann in *Punkt 21(ii) der Endgültigen Konditionen* vorgesehen werden.
10. Bruchteile. Verbleibende Bruchteile von Basiswerten infolge von Anpassungen gemäß [§ 10] werden in Geld ausgeglichen, wobei der Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag maßgeblich ist. Die Berechnung von Spitzenbeträgen erfolgt bezogen auf ein Zertifikat. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Spitzenbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl an Aktien angedient wird.
11. Barriere. Eine Barriere kann unter *Punkt 23 der Endgültigen Konditionen* festgelegt werden. Die Formel für die Berechnung der Barriere ist in *Punkt 27 der Endgültigen Konditionen* enthalten. Bei open-end Zertifikaten kann die Barriere an einen oder mehrere Referenzwerte gebunden sein und von der Emittentin jederzeit gemäß einer Formel oder in ihrem eigenen Ermessen aufgrund von Marktgegebenheiten angepasst werden.

## § [6] VERZINSUNG

Sofern in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß [§ 5] berechnete Rückzahlungsbetrag.

Sofern in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* nicht eine andere Form der laufenden Verzinsung geregelt ist, gilt das Folgende:

1. Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung. Die Berechnung der auf ein Zertifikat zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) entsprechen, anwendbare Zinstagequotient ist in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* festgelegt und kann beispielsweise wie folgt ausgestaltet sein:

- a) „**Actual/Actual (ISDA)**“ oder „**kalendermäßig/kalendermäßig**“: die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Ganze Jahre werden im Nenner mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst.
- b) „**Actual/365 (fixed)**“ oder „**kalendermäßig/365**“: die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d.h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.

- c) „**Actual/360**“ oder „**kalendermäßig/360**“: die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.

Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Anwendung des in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils ausständigen Betrag. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode gemäß *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* berechnet, d.h. den Zeitraum ab einschließlich dem Tag des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem Ersten Zinszahlungstag gemäß *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* und sodann vom jeweils letzten Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag gemäß *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen*. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag gemäß *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* vorangeht, endet der Zinslauf.

Die Bezahlung der Zinsen erfolgt im Nachhinein am jeweiligen in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* festgelegten Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode.

2. Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag im Sinne des [§ 13 Abs 2] der Emissionsbedingungen ist, so erfolgt, je nach Festlegung in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen*, eine Verschiebung nach den in § 13 Abs 2 der Emissionsbedingungen festgelegten Konventionen.

## § [7]

### SCHLUSSKURS, ERSATZFESTLEGUNG

1. Maßgebliche Börse, Feststellungsstelle, Maßgebliche Optionenbörse. Im Fall der Festlegung einer Maßgeblichen Börse handelt es sich um die gemäß *Punkt 30 der Endgültigen Konditionen* bestimmte Börse. Im Fall der Festlegung einer Feststellungsstelle handelt es sich um die gemäß *Punkt 30 der Endgültigen Konditionen* bestimmte Stelle.  
Bei der Maßgeblichen Optionenbörse handelt es sich um die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, auf der der Basiswert gehandelt wird oder um die in *Punkt 31 der Endgültigen Konditionen* als solche bezeichnete Börse.
2. Schlusskurs. Sofern in *Punkt 28 der Endgültigen Konditionen* nicht anders bestimmt, entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes zum Laufzeitende wie er von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder sofern sich der Basiswert aus einem Index oder mehrere Indizes zusammensetzt, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird. Der Schlusskurs wird gegebenenfalls auf fünf Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, sofern dies nicht in *Punkt 28 der Endgültigen Konditionen* anders geregelt ist.
3. Ersatzfeststellung. Sofern in *Punkt 32 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt gilt das Folgende: Sollte am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht werden oder sollte nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung gemäß [§ 8] vorliegen, dann wird das Laufzeitende auf den nächsten Börsetag gemäß [§ 1 Abs 6], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sollte die Marktstörung auch am fünften Börsetag andauern, gilt dieser fünfte Börsetag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende. Die Emittentin hat in diesem Fall den Tilgungsbetrag auf der Basis eines von der Emittentin ermittelten Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festzulegen, wobei die Emittentin den letzten Schlusskurs, das Marktumfeld, die Zinsentwicklung und die Volatilität zu berücksichtigen hat („**Ersatzkurs**“). Erfolgt nach der Feststellung der Art der Tilgung eine Tilgung durch Lieferung, ist die Lieferung des Basiswertes jedoch aufgrund einer Marktstörung gemäß [§ 8] unmöglich, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Lieferung des Basiswertes einen Geldbetrag je Zertifikat zu zahlen, der sich am Ersatzpreis für den jeweiligen Basiswert bemisst

## § [8] MARKTSTÖRUNG, ERSATZPREIS, KREDITEREIGNIS

Sofern in *Punkt 32 der Endgültigen Konditionen* nicht anders vorgesehen, gelten nachstehende Bestimmungen:

### 1. Im Fall von **Index-Zertifikaten**:

Sofern in Punkt 32 der Endgültigen Konditionen nicht anders geregelt, liegt eine „**Marktstörung**“ dann vor, wenn, aus welchen Gründen auch immer, die Index-Berechnungsstelle an einem oder mehreren Berechnungstagen keine ausreichenden Finanzinformationen erhält, die die Index-Berechnungsstelle in die Lage versetzen, den Wert des Index festzustellen. Als Marktstörung gilt auch der Fall, dass ein oder mehrere der im Index enthaltenen Total Return Funds nicht liquidierbar sind.

2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Börsenhandel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Börsenhandel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird unverzüglich gemäß [§ 16] mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.
4. Sofern in Punkt 32 der Endgültigen Konditionen nicht anders geregelt, ist die Emittentin im Fall einer Marktstörung am bzw. ab dem Maßgeblichen Stichtag gemäß Punkt 32 der Endgültigen Konditionen berechtigt
  - a) die Verzinsung auszusetzen, solange eine Marktstörung andauert; und/oder
  - b) die Zahlung des Tilgungsbetrages zeitlich vorzuziehen; und/oder
  - c) die Zahlung des Tilgungsbetrages zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen (Verschiebung des Maßgeblichen Stichtages); und/oder
  - d) die Bestimmungen zur Tilgung anzupassen.

## § [9] ERFÜLLUNG, KOSTEN

1. Erfüllung. Sofern in *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag oder, im Falle von Erfüllung durch physische Lieferung der Basiswerte, liefert die Basiswerte automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der „**Fälligkeitstag**“).

Sofern in *Punkt 18 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, gilt das Folgende: Sollte es sich bei dem Fälligkeitstag oder einem anderen Tag, an dem Zahlungen zu leisten oder Basiswerte zu liefern sind, nicht um einen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Zahlung oder Lieferung am nächsten Bankarbeitstag.

2. Differenzbetragszahlung. Sofern die Erfüllung gemäß *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* durch physische Lieferung des Basiswertes erfolgt und in *Punkt 26 der Endgültigen Konditionen* keine andere Regelung vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, solange die Lieferung der Basiswerte aufgrund einer Lieferstörung nicht durchführbar ist, nach ihrem Ermessen ihre Verpflichtungen statt durch Lieferung der Basiswerte durch Zahlung eines Barbetrages in der Höhe der Differenz (der „**Differenzbetrag**“) des am Laufzeitende durch die Emittentin festgestellten und veröffentlichten Schlusskurses zu dem Strikekurs an den betreffenden Wertpapierinhaber zu erfüllen, und zwar spätestens am dritten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Wertpapierinhaber über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat. Eine Information darüber, dass eine Tilgung in Barwerten vorgenommen wird, ist von der Emittentin binnen einer angemessenen Frist nach Eintritt der

Nichtdurchführbarkeit der Lieferung der Basiswerte vorzunehmen. Die Zahlung des Differenzbetrages bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilte Art und Weise.

3. Steuern, Gebühren, Abgaben. Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital von Basiswerten oder der Einlösung der Zertifikate anfallen, sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen.
4. Registrierung. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Meldung oder Registrierung der Wertpapierinhaber vorzunehmen.

## § [10] ANPASSUNGEN

1. Sofern in *Punkt 32 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, gilt das Folgende:

Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in dem bzw. den zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Emissionsbedingungen sowie die Endgültigen Konditionen mit Wirkung ab dem nächsten Börsetag angepasst, um den Wertpapierinhaber wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen, wobei die Anpassungen im Fall von Konsumenten geringfügig und sachlich gerechtfertigt sein müssen.

Unter einer „**Kapitalveränderung**“ werden folgende Maßnahmen verstanden:

- a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Kapitalherabsetzung, Teilung, Zusammenlegung, Umwandlung im Wege der Neugründung oder Gattungsänderung des Basiswerts;
- b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) Übernahme;
- d) freiwilliges oder unfreiwilliges Liquidations-, Abwicklungs- oder Auflösungsverfahren;
- e) Insolvenz- oder Konkursverfahren;
- f) Vorliegen eines jeden anderen vergleichbaren Ereignisses.

## § [11] KÜNDIGUNG

1. Sofern in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, gilt das Folgende: Seitens der Emittentin und seitens der Inhaber von Wertpapieren ist eine ordentliche Kündigung der Zertifikate ausgeschlossen. Seitens der Inhaber von open-end-Zertifikaten ist eine ordentliche Kündigung der Zertifikate für die Dauer der Mindestlaufzeit (gemäß *Punkt 19 der Endgültigen Konditionen*) und, sofern eine Zulassung oder Einbeziehung der Zertifikate in den Handel an einen Geregelten Markt (§ 1 Abs 2 BörseG) erfolgte, für die Dauer der Zulassung oder Einbeziehung in den Handel an einem Geregelten Markt, ausgeschlossen.
2. Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber. Sofern in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* die ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber zugelassen ist und sich dort nicht andere Regelungen finden, gilt das Folgende:

Sofern in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* nicht anders geregelt, sind ordentliche Kündigungsrechte von Wertpapierinhabern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen zum Ende eines Kalenderjahres geltend zu machen. Der Kündigungsbetrag berechnet sind nach [Absatz 5], wovon jedoch – außer im Falle von open-end-Zertifikaten – eine jährliche Prämie gemäß *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* für eine nicht zurückgelegte Restlaufzeit abzuziehen ist.

3. Kündigung durch die Emittentin aufgrund den Basiswert betreffender Umstände. Sofern in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* die Kündigung durch die Emittentin aufgrund den Basiswert betreffender Umstände zugelassen ist und sich dort nicht andere Regelungen finden, gilt das Folgende:

Wenn (i) der Basiswert oder eine in einem Basiswertkorb enthaltene Komponente nach Einschätzung der Emittentin (oder der Berechnungsstelle in ihrem Namen) endgültig eingestellt wird oder nicht mehr vorhanden ist, (ii) die Emittentin das Recht zur Benutzung des Basiswertes (z.B. wenn der Basiswert ein Index ist) verliert, (iii) die Notierung des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Zertifikaten, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indices besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt wird, (iv) die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellt, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Zertifikaten, deren Basiswert aus einem oder mehrerer Indices besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse gegeben ist, oder (v) eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen nicht möglich oder nach Ansicht der Emittentin nicht tunlich ist, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die noch nicht abgerechneten Zertifikate unter Einhaltung einer Frist von vier Geschäftstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß [§ 16] unter Angabe des nachstehend in [Abs 7] definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Börsetage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Zertifikat den Kündigungsbetrag.

4. Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.

Sofern in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* die Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten zugelassen ist und sich dort nicht andere Regelungen finden, gilt das Folgende:

Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze), oder (B) von Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (Y) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Zertifikate bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Z) die Kosten, die mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen am oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

Absicherungs-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von auf die Basiswerte (oder einzelne davon) bezogenen Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Zertifikaten für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von auf die Basiswerte (oder einzelne davon) bezogenen Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Zertifikaten der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

5. Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate jederzeit während der Laufzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten zu ihrem

Kündigungsbetrag (wie in nachstehend in [Abs 7] definiert) zu kündigen. Die Emittentin wird die Zertifikate einer solchen Serie vollständig am [zweiten] Börsetage zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der Kündigung gemäß [§ 16] erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als [zwei] Börsetage vor dem Laufzeitende (soweit ein solches bestimmt ist) liegt (der „**Kündigungstag**“) und wird den Kündigungsbetrag im Hinblick auf die Zertifikate an die Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Konditionen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Tilgungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

#### 5. Ordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Sofern in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* die ordentliche Kündigung durch die Emittentin zugelassen ist und sich dort nicht andere Regelungen finden, gilt das Folgende:

- a) Wenn dies in *Punkt 34 der Endgültigen Konditionen* für Zertifikate mit vorbestimmter Laufzeit vorgesehen ist, steht es der Emittentin frei, an jedem Kündigungstag, der nicht vor dem Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zwei Dritteln der Laufzeit liegt (siehe *Punkt 34(i) der Endgültigen Konditionen*) (jeweils ein „**Kündigungstag**“), die Zertifikate insgesamt jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen, es sei denn *Punkt 34(ii) der Endgültigen Konditionen* sieht eine andere Frist vor. Der Kündigungsbetrag bestimmt sich nach [Abs 7] zuzüglich einer in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* festgelegten jährlichen Prämie für die nicht zurückgelegte Restlaufzeit.
- b) Wenn dies in den *Endgültigen Konditionen* für open-end-Zertifikate nicht anders vorgesehen ist, steht es der Emittentin frei, an jedem Kündigungstag, der nicht vor Ablauf von mindestens zwei Dritteln des Zeitraums bis zum von der Emittentin festgesetzten Laufzeitende (gemäß *Punkt 19 der Endgültigen Konditionen*) und nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit liegt sowie die Mindestrestlaufzeit wahrt (siehe *Punkt 34(i) der Endgültigen Bedingungen*) (jeweils ein „**Kündigungstag**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen zum Ende des Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Der Kündigungsbetrag bestimmt sich nach [Abs 7] zuzüglich einer in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* festgelegten jährlichen Prämie für die nicht zurückgelegte Restlaufzeit.
- c) Die Wertpapierinhaber sind spätestens zu Beginn der Kündigungsfrist von der Kündigung gemäß [§ 11] unter Angabe der Kündigungstags und des Kündigungsbetrags (siehe *Punkt 34(iii) der Endgültigen Konditionen*) zu benachrichtigen.]

7. Kündigungsbetrag meint den von der Emittentin (oder der Berechnungsstelle in ihrem Namen) als angemessener Marktpreis der Zertifikate festgelegten Betrag (wenn nicht in *Punkt 34(iii) der Endgültigen Konditionen* anders definiert), allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

8. Abweichende Regelungen. In *Punkt 33 der Endgültigen Konditionen* können ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein. Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

### § [12]

#### **AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF, ENTWERTUNG, WEITERVERKAUFSMÖGLICHKEIT**

1. Aufstockung. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Rückkauf, Entwertung, Weiterverkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin

ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § [13] ZAHLUNGEN

1. Zahlungen. Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlungen aus den Zertifikaten an die Clearing-Systeme oder der depotführenden Stellen in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Eine Zahlung aus den Zertifikaten ist rechtzeitig, wenn sie am Tag der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung auf dem Bankkonto der Clearing-Systeme oder der depotführenden Stellen einlangt.
2. Zahlungen an einem Bankarbeitstag. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag am jeweiligen Geschäftsort. Geschäftstag ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist, (ii) die Mehrzahl der Banken in Wien und am jeweiligen Geschäftsort für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und, falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, (iii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystems, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, („**TARGET2**“) in Betrieb sind. Wenn in diesen Emissionsbedingungen und/oder in *Punkt 16 der Endgültigen Konditionen* Anpassungen bestimmter Tage erforderlich sind, gelten folgende Definitionen:
  - a) Im Falle der Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
  - b) Im Falle der Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
  - c) Im Falle der Anwendung der Floating-Rate-Note-Konvention („**FRN Convention**“) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende betreffende Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der eine allenfalls festgelegte Periode nach dem vorhergehenden betreffenden Tag liegt.
  - d) Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
3. Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.
4. Kosten. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Tilgung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
5. Verzugszinsen. Wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund eine fällige Zahlung auf die Zertifikate nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit gesetzlichen Verzugszinsen verzinst.

## § [14] ZAHLSTELLE

1. Zahlstelle. Zahlstelle ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft oder die in den Endgültigen Konditionen gemäß *Punkt 35 der Endgültigen Konditionen* als solche benannte Stelle (die „**Zahlstelle**“). Die Gutschrift der Auszahlungen oder, wenn physische Lieferung der Basiswerte anwendbar ist, die Lieferung der Basiswerte erfolgt, wenn in den Endgültigen Konditionen nichts anderes bestimmt ist, an die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle.
2. Weitere Zahlstellen. Die Emittentin kann, zusätzliche Zahlstellen ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen widerrufen. Werden Zahlstellen ernannt oder widerrufen ist dies gemäß [§ 16] bekanntzumachen.
3. Beauftragung. Die Zahlstelle und etwaige andere Stellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen in keinem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Wertpapierinhabern.
4. Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Zahlstelle(n) und der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstellen, die Zahlstelle(n) und die Wertpapierinhaber bindend.
5. Sorgfalt. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

## § [15] SCHULDNERERSETZUNG

1. Schuldnerersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Zertifikate in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
  - b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
2. Veröffentlichung. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß [§ 16] zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Ersetzung wird diese rechtswirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses [§ 15] jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen

Verpflichtungen aus den Zertifikaten frei, ausgenommen gemäß Abs 1 lit d). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden die Börsen informiert, an denen die Zertifikate notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

3. Bezugnahme. Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Emissionsbedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat.
4. Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser [§ 15] erneut.

#### **§ [16] BEKANNTMACHUNGEN**

1. Bekanntmachungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, einschließlich der auf Referenzunternehmen gemäß *Punkt 10 der Endgültigen Konditionen* bezogenen Kreditereignisse betreffenden Bekanntmachungen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in *Punkt 44 der Endgültigen Konditionen* angegeben ist, oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin gemäß *Punkt 45 der Endgültigen Konditionen* oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.
2. Wirkung. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

#### **§ [17] BÖRSEEINFÜHRUNG**

In *Punkt 37 der Endgültigen Konditionen* ist angegeben, ob die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Zertifikate an dem in den Endgültigen Konditionen genannten Geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem, das von einem Betreiber eines Geregelten Marktes betrieben wird, zu beantragen oder bereits beantragt hat.

#### **§ [18] VERJÄHRUNG**

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Zertifikate zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren ab Fälligkeit für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit.

#### **§ [19] HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die Emittentin haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

#### **§ [20] STEUERLICHE BEHANDLUNG**

Nach Wahl der Emittentin kann *Punkt 46 der Endgültigen Konditionen* bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

Die Einstufung der Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Zertifikate ist *Punkt 46 der Endgültigen Konditionen* zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.

Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung zum Handel der Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen nach Ende des öffentlichen Angebots oder nach Zulassung zum Handel zu aktualisieren.

#### § [21]

#### ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

1. Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, dies gilt jedoch für Zwecke einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht, wenn der Wertpapierinhaber Verbraucher ist.
2. Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; diese gilt jedoch nicht, wenn der Wertpapierinhaber Verbraucher ist.
3. Verbrauchergerichtsstände. Für Klagen eines Verbrauchers gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.
4. Für Klagen gegen Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in Österreich ist nach Wahl des Klägers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Beschäftigungsort des Verbrauchers ausschließlich zuständig. Für Klagen gegen Verbraucher mit (Wohn)Sitz im Ausland ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz zuständig.
5. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

#### § [22]

#### TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen nicht berührt. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Emissionsbedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

#### § [23]

#### ÄNDERUNGSVORBEHALT

Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht

zur Bekanntmachung von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht verschlechtert wird.

**§ [24]**

**BINDENDE FESTLEGUNGEN**

Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.



11.11.2011

## **Endgültige Konditionen**

Emission von

EUR 100.000.000,--

BAWAG P.S.K. ZinsMultiplikator 2011-2016/35  
(die „Zertifikate“)

emittiert am 24. November 2011 unter dem

### **Angebotsprogramm der**

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG**

**für das öffentliche Angebot von in**

**Wertpapieren verbrieften Schuldverschreibungen**

**als Zertifikate und derivative Instrumente**

**sowie deren Zulassung an einem geregelten Markt**

**ISIN AT0000A0S8X9**

Ein gemäß Kapitalmarktgesetz gebilligter Basisprospekt vom 6. Juni 2011 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Konditionen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate (welcher Begriff Zertifikate, Garantie-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Bonus- und Teilschutz-Zertifikate, Turbo- und Knock-Out-Zertifikate, TWIN-WIN-Zertifikate, Credit Linked Notes und Aktienanleihen umfasst). Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Basisprospekt vom 06. Juni 2011, der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (der „Basisprospekt“) enthaltenen Emissionsbedingungen der jeweiligen Zertifikate (die „Emissionsbedingungen“) festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Konditionen der Zertifikate und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft Österreichische Postsparkasse, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, kostenlos erhältlich und kann dort eingesehen werden.

Die im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieser Endgültigen Konditionen angepasst, ergänzt und verändert. Im Fall einer Abweichung von den Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Konditionen vor. Die entsprechend angepassten, ergänzten und geänderten Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Konditionen stellen zusammen die Bedingungen dar, die auf diese Emission von Zertifikaten anwendbar sind.

Diese Endgültigen Konditionen stellen kein Angebot oder eine Einladung dar, Zertifikate zu verkaufen oder zu kaufen und sind auch nicht als Anlageempfehlung zu betrachten. Weder die Übergabe dieser Endgültigen Konditionen bzw. der Verkauf von Zertifikaten hierunter bedeutet, dass keine Verschlechterung der Finanzlage der Emittentin oder der Emittenten der Basiswerte seit dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen eingetreten ist oder dass die hierin enthaltenen Informationen auch nach diesem Datum zutreffend sind. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf hierhin enthaltene Angaben, die die Beurteilung der Zertifikate beeinflussen können und die nach diesem Datum und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots oder, sofern einschlägig, der Einführung oder Einbeziehung in den Handel auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag hierzu genannt werden.

**Der Vertrieb dieser Endgültigen Konditionen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Zertifikaten kann in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieser Endgültigen Konditionen gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu unterrichten und diese zu beachten.**

<b>1. Emittentin</b>	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
<b>2. Art der Zertifikate</b>	Index-Zertifikate
<b>3. Art der Emission</b>	Daueremission
<b>4. ISIN (International Securities Identification Number)</b>	AT0000A0S8X9
<b>5. [(i)] Nummer der Serie</b>	35
<b>[(ii)] Nummer der Tranche</b>	nicht anwendbar
<b>6. Verbriefung der Zertifikate</b>	Sammelurkunde, Inhaberpapiere
<b>7. Emissionsvolumen</b>	EUR 100.000.000,--
<b>8. Zeichnungsfrist</b>	Angebot ab 17. November 2011 bis auf weiteres
<b>9. Fälligkeitstag</b>	24. November 2016 (siehe auch Punkt 18)
<b>10. Basiswert(e)</b>	nicht anwendbar
<b>Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert</b>	nicht anwendbar
<b>ISIN Basiswert(e)</b>	nicht anwendbar
<b>Währung Basiswert(e)</b>	nicht anwendbar
<b>Maßgebliche Börse(n) für Basiswert(e)</b>	
<b>11. Mindestzeichnungsvolumen</b>	EUR 1.000,--
<b>12. Festgelegte Währung/Währungsumrechnung</b>	Euro
<b>13. Gesamtnennbetrag (Nominale) oder Anzahl der Stücke</b>	EUR 100.000.000,--. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Zertifikate jederzeit aufzustocken.
<b>14. Nennbetrag/Stückelung</b>	EUR 100,--

<b>15. Emissionspreis</b>	siehe Punkt 22
<b>16. Verzinsung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>variabel</b></li> <li>○ 190% * 3 Monats-EURIBOR</li> </ul> <p>3 Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate). Durchschnittlicher Zinssatz, den internationale Großbanken im Euroraum für Termineinlagen in Euro, mit 3 monatiger Laufzeit verrechnen. Dieser kann unter <a href="http://www.bloomberg.com/quote/EUR003M:IND">http://www.bloomberg.com/quote/EUR003M:IND</a> eingesehen werden. <u>Bloomberg</u>: EUR003M Index</p> <p>Liegt der aus 3 Monats EURIBOR mal 1,9 errechnete Zinssatz über 5,25%, wird mit 5,25% gerechnet (Cap). Es kann zu keinem negativen Zinssatz kommen. (Floor bei 0%)</p>
<b>jährliche Prämie</b>	nicht anwendbar
<b>Bonusbetrag</b>	nicht anwendbar
<b>Zinssatz</b>	siehe Punkt 16 Verzinsung
<b>Höchstzinssatz</b>	5,25% p. a.
<b>Kumulativer Zinssatz (TARN)</b>	nicht anwendbar
<b>Zinstagequotient</b>	actual/360
<b>Zinsperiode</b>	quartalsweise
<b>Verzinsungsbeginn</b>	24. November 2011
<b>Verzinsungsende</b>	23. November 2016
<b>Erster Zinszahlungstag</b>	24. Februar 2012
<b>Letzter Zinszahlungstag</b>	24. November 2016
<b>Fälligkeitstag</b>	24. November 2016
<b>Geschäftstag-Konventionen</b>	angepaßt / adjusted, Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention
<b>17. Laufzeitbeginn</b>	24. November 2011
<b>18. Laufzeitende</b>	23. November 2016
<b>Geschäftstag-Konvention</b>	angepaßt / adjusted, Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention
<b>19. Laufzeit</b>	5 Jahre
<b>Mindestlaufzeit</b>	nicht anwendbar
<b>20. Mindestrestlaufzeit</b>	nicht anwendbar

<b>21. Bestimmungen zur Tilgung</b>	
<b>[(i)] Basiswert</b>	nicht anwendbar
<b>Schutzrechte</b>	nicht anwendbar
<b>Genehmigung wurde erteilt für</b>	nicht anwendbar
<b>Disclaimer einfügen</b>	nicht verwendbar
<b>[(ii)] Bestimmungen für die Berechnung des Tilgungsbetrages</b>	Die Rückzahlung (Tilgung) erfolgt am 24. November 2016 („Fälligkeitstag“) zu Kurs 100%
<b>[(iii)] Beobachtungszeitraum</b>	nicht anwendbar
<b>[(iv)] Basispreis/Anfangspreis (sofern nicht schon bei Zusammensetzung des Korbes genannt)</b>	nicht anwendbar
<b>[(v)] Barriere</b>	nicht anwendbar
<b>[(vi)] Bildschirmseite</b>	nicht anwendbar
<b>[(vii)] Mindesttilgungsbetrag („Floor“)</b>	nicht anwendbar
<b>[(viii)] Höchsttilgungsbetrag („Cap“)</b>	nicht anwendbar
<b>[(ix)] Bonus</b>	nicht anwendbar
<b>[(x)] Bezugsverhältnis</b>	nicht anwendbar
<b>[(xi)] Tilgungstag</b>	24. November 2016
<b>[(xii)] Ausübungstag</b>	nicht anwendbar
<b>[(xiii)] Sonstige Details hinsichtlich Credit Linked Notes</b>	nicht anwendbar
<b>[(xiv)] Sonstige Details hinsichtlich TARN</b>	nicht anwendbar
<b>[(xvi)] Sonstige Details hinsichtlich Tilgung</b>	nicht anwendbar
<b>22. Erstaussgabepreis/Höchstaussgabepreis</b>	Erstaussgabepreis 100,00% + 1,5% Ausgabeaufschlag, der Erstaussgabepreis wird laufend den aktuellen Marktbedingungen angepasst, Höchstausgabepreis 115%
<b>23. Barriere</b>	nicht anwendbar
<b>24. Maximaler Tilgungsbetrag</b>	nicht anwendbar
<b>25. Bonus</b>	nicht anwendbar

<b>26.</b>	<b>Bestimmungen betreffend die Berechnung des Tilgungsbetrags</b>	nicht anwendbar
	<b>Erfüllungsart</b>	Erfüllung durch Geldzahlung
	<b>Differenzzahlungsbetrag</b>	nicht anwendbar
	<b>Variante</b>	nicht anwendbar
	<b>Strikekurs</b>	nicht anwendbar
	<b>Beobachtungszeitraum</b>	nicht anwendbar
	<b>PROTECT-Level</b>	nicht anwendbar
	<b>Kreditbezogener Tilgungsbetrag</b>	nicht anwendbar
	<b>Hebelfaktor</b>	nicht anwendbar
<b>27.</b>	<b>Formel für Berechnung der Barriere</b>	nicht anwendbar
<b>28.</b>	<b>Bestimmungen für die Berechnung des Schlusskurses und Ersatzkurses</b>	nicht anwendbar
<b>29.</b>	<b>Referenzbörse</b>	nicht anwendbar
<b>30.</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	nicht anwendbar
	<b>Feststellungsstelle</b>	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
	<b>Terminbörse</b>	nicht anwendbar
<b>31.</b>	<b>Maßgebliche Optionenbörse</b>	nicht anwendbar
<b>32.</b>	<b>Marktstörungen / Ersatzfeststellungen</b>	nicht anwendbar
	<b>Anpassungsereignisse</b>	nicht anwendbar
	<b>Definition Kreditereignisse</b>	nicht anwendbar
	<b>Definition Kapitalveränderung</b>	nicht anwendbar
	<b>Maßgeblicher Stichtag</b>	nicht anwendbar
	<b>Bestimmungen betreffend der Folgen einer Marktstörung</b>	nicht anwendbar
	<b>Anpassung/Aufnahme von Definitionen</b>	nicht anwendbar
<b>33.</b>	<b>Ergänzende Regelung zur Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte</b>	nicht anwendbar

<b>34. Kündigung</b>	nicht anwendbar (keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit)
[(i)] Kündigungstag(e)	nicht anwendbar
[(ii)] Kündigungsfrist	nicht anwendbar
[(iii)] Kündigungsbetrag je Zertifikat und, falls anwendbar, Methode zu deren Berechnung	nicht anwendbar
[(iv)] Kündigung in Teilbeträgen	nicht anwendbar
[(v)] Kündigung aufgrund den Basiswert betreffender Umstände	anwendbar siehe § 11 Abs. 3 Emissionsbedingungen
[(vi)] Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten	anwendbar siehe § 11 Abs. 4 Emissionsbedingungen
[(vii)] Kündigung bei Target Redemption Notes	nicht anwendbar
[(viii)] Beschreibung anderer Kündigungsoptionen	nicht anwendbar
<b>35. Zahlstelle</b>	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
<b>36. Berechnungsstelle/Indexberechnungsstelle</b>	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
<b>37. Börsennotierung/Handelsart/Beschränkungen</b>	außerbörslich keine Börsennotierung oder Handelsaufnahme in ein multilaterales Handelssystem
<b>38. Erster Handelstag</b>	nicht anwendbar
<b>39. Letzter Handelstag</b>	nicht anwendbar
<b>40. Geschätzte Gesamtkosten der Handelszulassung</b>	nicht anwendbar
<b>41. Quotierungen</b>	nicht anwendbar
<b>42. (i) Verwahrstelle</b>	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010 Wien
(ii) Clearing System	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010 Wien]
<b>43. Market Making</b>	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
<b>44. Bekanntmachungen</b>	Homepage der Emittentin

<b>45. Website für Bekanntmachungen</b>	<a href="http://www.bawagpsk.com">http://www.bawagpsk.com</a>
<b>46. Steuerliche Behandlung</b>	
<b>Kapitalertragssteuerpflicht</b>	Ja
<b>47. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen</b>	nicht anwendbar
<b>48. Mindestzeichnung</b>	EUR 1.000,--
<b>49. Höchstzeichnung</b>	nicht anwendbar
<b>50. Garantiebeträg</b>	nicht anwendbar
<b>51. Kuponzahlungen/Partizipationsbeträg</b>	nicht anwendbar
<b>52. Feststellungstag</b>	nicht anwendbar
<b>53. Ausübungspreis</b>	nicht anwendbar
<b>54. Bestimmungsland des öffentlichen Angebots</b>	Österreich
<b>55. Art des Angebots und Prospektpflicht</b>	
<b>[(i)] Österreich</b>	öffentliches Angebot Prospektpflicht
<b>[(ii)] andere Länder</b>	nicht anwendbar
<b>56. Anwendbares Recht</b>	Österreichisches Recht
<b>57. Gerichtsstand</b>	Für Handelssachen zuständiges Gericht für Wien, Innere Stadt. Gerichtsstände für Verbraucher sind davon unberührt.
<b>58. Andere endgültige Konditionen</b>	nicht anwendbar

#### **ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN WESENTLICHER NACHTEILIGER VERÄNDERUNGEN**

Außer den hierin angegebenen Veränderungen hat es in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin oder der BAWAG P.S.K.-Gruppe seit 31.12.2010 keine wesentlichen Änderungen gegeben, und keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in Bezug auf die Finanzlage der der Emittentin oder der BAWAG P.S.K.-Gruppe seit 31.12.2010.

#### **INFORMATIONEN NACH DER EMISSION**

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Bedingungen und den Endgültigen Konditionen bestimmt.

#### **VERANTWORTLICHKEIT**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die diese Endgültigen Konditionen enthalten, welche gemeinsam mit dem Basisprospekt zu lesen sind.

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft